
Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Hildebrandt, SPD-Fraktion, vom 27. Juni 2016, Drucksache Nr. 5-2840/16-KT zur Ausstattung in Übergangwohnheimen für Flüchtlinge und Asylbewerber und Aufgaben in der Sozialarbeit

1. Welche Dinge gehören zur Ausstattung der Außenanlagen in Übergangwohnheimen für Flüchtlinge und Asylbewerber (Bänke, Tische, Fahrradständer, Spielgeräte für Kinder ...)?
2. Welches sind die Aufgaben der Sozialarbeiter/innen in Übergangwohnheimen (bitte um Leistungskatalog der Ausschreibungskriterien)?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Die notwendige Ausstattung der Übergangwohnheime und Verbundwohnungen ist in den Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (GemUntRdErl) verbindlich geregelt. Danach sind grundsätzlich die bau-, gesundheits-, brand- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Zur Ausgestaltung von Außenanlagen gibt es keine explizite Vorgabe.

Der Landkreis Teltow-Fläming ist dennoch bemüht, die vorhandenen Außenanlagen nutzbar zu erschließen bzw. zu erhalten. Dies erfolgt vordergründig durch Spenden, gemeinnützige Arbeit oder soziales Engagement von freiwilligen Helfern.

Zu 2.

Auch die Aufgaben der Sozialarbeiter/innen in Übergangwohnheimen sind in den Mindestbedingungen für den Betrieb von GemUntRdErl verbindlich geregelt. Die migrationsspezifische soziale Beratung und Betreuung in den Übergangwohnheimen, Verbundwohnungen und auch im privaten Wohnraum hat sich danach an den Grundsätzen der sozialen Arbeit auszurichten und erfolgt fall- und gemeinwesenorientiert. Folgende Schwerpunkte sind dabei zu beachten:

- fall- und gemeinwesenorientierte Beratung der Flüchtlinge in sozial- und migrationsspezifischen Fragen (Unterkunft, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Kita, Schule, Möglichkeiten für Religionsausübung, allgemeine Fragen des Gemeinwesens in Deutschland, u.a.)
- Ansprechpartner und Lotsenfunktion für alle sozialen Problemlagen
- Beratung und Betreuung von Flüchtlingen bei familiären Problemen; Vermittlung bei Problemen zwischen Flüchtlingen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft oder zu anderen Personen, die in einem sozialen Verhältnis zum Flüchtling stehen

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr.: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

- Herstellung und ggfls. Begleitung von Kontakten zu weiteren fachspezifischen Beratungsangeboten
- Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum nach erteiltem Aufenthaltstitel bzw. der Genehmigung der privaten Wohnsitznahme durch die Ausländerbehörde

Mit der neuen Durchführungsverordnung zum neuen Landesaufnahmegesetz (LAufnG) will das Land Brandenburg die Kriterien für die migrationsspezifische Sozialarbeit landeseinheitlich und verbindlich regeln. Diese liegt jedoch noch nicht vor.

Hinweis: Die Mindestbedingungen für den Betrieb von GemUntRdErl basieren rechtlich auf dem bis zum 31.03.2016 geltenden LAufnG. Zum LAufnG, gültig ab 01.04.2016, gibt es derzeit noch keine Durchführungsbestimmungen bzw. Erlasse. Insofern gelten die bestehenden Erlasse vorerst analog weiter.

Wehlan